Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 12. Іюля 1861. **№ 78.** **Mittwoch**, den 12. Juli 1861.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Ueber die Londoner Weltausstellung im Jahre 1862.

Auf Allerhöchsten Befehl vom 1. Mai d. J. ist in St. Petersburg eine besondere Commission niedergesetzt worden, um Bestimmungen zur Entgegennahme, Auswahl und Abfertigung der Erzeugnisse Rußlands zur Weltausstellung, die mit Genehmigung der Großbritannischen Regierung im nächsten Jahre 1862 in London eröffnet werden soll, zu treffen und demnächst die fernere Vermittelung zwischen den vaterländischen Producenten und der Londoner Ausstellungs-Commission zu übernehmen. Zum Präses dieser Commission ist der Senateur, Geheimrath Lewschin Allerhöchst ernannt, zu Gliedern aber bestimmt worden: vom Ministerio des Kaiserlichen Hofes der Ingenieur-General-Lieutenant Sokolowsky, vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten der wirkliche Staatsrath v. Evers, vom Finanzministerio der wirkliche Staatsrath Butowsky und der wirkliche Staatsrath Scherer, vom Ministerio der Reichsdomainen der wirkliche Staatsrath Lode, der Staatsrath Peterson und der Collegien-Assessor Tschernäjew, vom Departement der Appanagen der wirkliche Staatsrath Gernet.

Nachdem diese Commission nunmehr zusammengetreten ist, hat sie zunächst sich veranlaßt gesehen, die von den Königlichen Commissarien der Londoner Weltausstellung bereits getroffenen Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, bei dem Hinzufügen, daß sie inder Folge nicht unterlassen werde auch ihre Bestimmungen in Betreff dieses Gegenstandes zu publiciren.

Die von dieser Commission veröffentlichten Bestimmungen der Commissarien Ihrer Großbritannischen Majestät in Bezug auf die Londoner Welt-Ausstellung vom Jahre 1862 werden in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Commissarien Ihrer Majestät haben die Eröffnung der Ausstellung auf Donnerstag, den 1. Mai (19. April) 1862 angesetzt.

2. Das Gebäude für die Ausstellung wird auf einem an die Gärten der Königlichen Gartenbau-Gesellschaft grenzenden Platze neben demjenigen, auf welchem das Gebäude der ersten Weltausstellung vom Jahre 1851 sich befunden, errichtet werden.

3. Der Theil des Gebäudes, welcher für die Billete bestimmt ist, wird von Ziegelsteinen erbaut sein, nur die ganze, zur Straße Crommel-Rod gekehrte Façade einnehmen; der Theil aber, in welchem die Maschinen placirt werden sollen, wird längs der Straße Prince-Alberts-Rod an der Ostseite der Gärten sich hinziehen.

4. Alle Industrieerzeugnisse, welche zur Ausstellung kommen, müssen nach dem Jahre 1850 erzeugt worden sein. Die Entscheidung der Frage darüber, ob die vorgestellt werdenden Gegenstände zur Ausstellung zugelassen werden können, ist in jedem Falle den Commissarien Ihrer Majestät anheimgestellt.

5. Allen Personen ohne Unterschied, den Erfindern sowohl als den Producenten oder bloßen Exponenten, wird gestattet sein Gegenstände unter denjenigen Bedingungen, welche die Beschränktheit des Raumes nothwendig gebieten wird, auszustellen; sie müssen aber erklären, in welcher Eigenschaft sie die Erzeugnisse ausstellen.*)

6. Die Herren Commissarien Ihrer Majestät werden mit den Exponenten des Auslandes und der Colonien nur durch Vermittelung derjenigen Commission in Relation treten, welche zu diesem Behufe von dem ausländischen Staate oder der Colonie niedergesetzt sein wird, und kein einziges Product des Auslandes oder der Colonien wird ohne Zustimmung der betreffenden Commission zugelassen werden.

7. Von den Exponenten wird gar keine Zahlung für die Placirung ihrer Gegenstände erhoben werden.

8. Zur Ausstellung werden zugelassen werden alle Gegenstände, welche durch die menschliche Industrie erzeugt oder gewonnen werden, als: Rohmaterialien, Maschinen, Manufactur-Erzeugnisse, Gegenstände der schönen Künste, mit Ausschluß

1) lebender Thiere und Gewächse,

2) frischer animalischer und vegetabilischer Stoffe, welche durch eine längere Aufbewahrung der Verderbniß ausgesetzt sind, und

3) der Explosion ausgesetzter oder gefährlicher Stoffe, kupferne Pistons (Zündhütchen) und andere dergleichen Gegenstände werden nur unter der Bedingung zugelassen werden, wenn dieselben keine explodirenden Stoffe enthalten; Zündhölzchen jedoch nur mit nichtentzündbaren Spitzen.

9. Spiritus oder Alkohole, Oele, Säuren, ätzende Salze und leicht entzündbare Stoffe werden nicht anders als nach Erbittung einer schriftlichen Genehmigung und in gut verkorkten Glasgefäßen zugelassen werden.

10. Die zur Ausstellung gelangenden Gegenstände werden in folgende Classen vertheilt werden:

I. Abtheilung.

1. Classe. Aus Bergwerken und Steinbrüchen gewonnene Erzeugnisse des Hüttenbetriebes.

2. Classe. Chemische Stoffe und Producte und pharmaceutische Erzeugnisse.

---

*) Deshalb ist es erforderlich, daß der Exponent sich entweder als Projecteur, oder als Erfinder, oder als Erzeuger, oder als handeltreibender oder nicht handeltreibender Eigenthümer des auszustellenden Gegenstandes ausgiebt. Anm. d. Uebers.

3. Classe. Zur Speise verwandt werdende Stoffe mit Einschluß der Weine.
4. Classe. Animalische und vegetabilische Stoffe, welche in Fabriken und Manufacturen verwandt werden.

II. Abtheilung.

5. Classe. Zubehör der Eisenbahnen, mit Einschluß der Locomotiven und Waggons.
6. Classe. Equipagen, mit Ausnahme der für Dampf- und Pferde-Eisenbahnen bestimmten.
7. Classe. Maschinen und Instrumente für Manufacturen und Fabriken.
8. Classe. Maschinen überhaupt.
9. Classe. Maschinen und Werkzeuge (Instrumente) für den Acker- und Gartenbau.
10. Classe. Zum Civil-Ingenieurfach, zur Architectur und zum Bauwesen gehörige Gegenstände.
11. Classe. Gegenstände des Militair-Ingenieurwesens, des Kriegsbedarfs und der Militair-Kleidung, Artillerie- und Handwaffen.
12. Classe. Gegenstände des Schiffsbaues und Takelwerks.
13. Classe. Instrumente und Geräthschaften, die in den Naturwissenschaften gebraucht werden.
14. Classe. Photographische Apparate und Photographien.
15. Classe. Uhrwerke.
16. Classe. Musikalische Instrumente.
17. Classe. Chirurgische Instrumente und Geräthe.

III. Abtheilung.

Manufactur- und Fabrikerzeugnisse

18. Classe. aus Baumwolle,
19. Classe. aus Lein und Hanf,
20. Classe. aus Seide und Sammet,
21. Classe. aus Wolle und Kameelgarn, mit Einschluß der gemischten Fabrikate,
22. Classe. Teppiche,
23. Classe. gewebte, gesponnene, gewalkte und gefilzte Stoffe, welche als Proben von Zeugdruckerei und Färberei dienen.
24. Classe. Spitzen und Stickereien.
25. Classe. Fabrikate aus Häuten, Fellen, Federn und Haar.
26. Classe. Bearbeitetes Leder mit Einschluß der Sattler- und Riemerarbeiten.
27. Classe. Kleidungsstücke.
28. Classe. Schreibpapier, Kanzelleibedürfnisse, Typographiewesen und Buchbinderfach.
29. Classe. Zum Lehrfach gehörige Hilfsmittel u. Geräthe.
30. Classe. Möbel und Tapezierarbeiten, so wie Tapeten und Gegenstände aus papier maché
31. Classe. Eisen- und überhaupt Metall-Sachen.
32. Classe. Stahl-Sachen und Messern.
33. Classe. Gegenstände aus kostbaren Metallen und Compositionen und Juvelier-Arbeiten.
34. Classe. Glaswaren.
35. Classe. Töpferarbeiten.
36. Classe. Allerlei Manufactur-Erzeugnisse, welche nicht zu den obgenannten Kategorien gehören.

IV. Abtheilung.

Die schönen Künste der Neuzeit.

37. Classe. Architectur.
38. Classe. Malerei in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen.
39. Classe. Sculptur, Modell- und Medailleur-Kunst-Schnitzarbeit.
40. Classe. Gravirkunst mit Hilfe von Beizmitteln und Grabsticheln.

11. In den Abtheilungen I, II und III werden Prämien oder Belohnungen in Form von Medaillen ertheilt werden.

12. Auf den Gegenständen, welche in den Abtheilungen I. II und III aufgeführt worden sind, können die Preise bemerkt werden.

13. Die Commissarien Ihrer Majestät werden die Entgegennahme aller zur Ausstellung zugesandten Gegenstände am Mittwoch den 12. Februar (31. Januar) beginnen und dieselbe bis zum Montag den 31. März (19. März) 1862 inclusive fortsetzen.

14. Schwertransportable und gewichtige Gegenstände, deren Aufstellung bedeutende Arbeit erfordert, müssen bis zum Sonnabend den 1. März (17. Febr.) 1862 eingesandt worden sein. Auch müssen Manufacturisten, welche Maschinen oder andere, ein Fundament oder einen besondern Bau erfordernde Gegenstände ausstellen wollen, hierüber in dem Gesuche um Einweisung eines Platzes für sie Angabe machen.

15. Einem jeden Exponenten, dessen Waaren bequem zusammen placirt werden können, steht es frei, dieselben nach seinem Gutdünken zu placiren, jedoch nur unter Beobachtung dessen, daß sein Arrangement den allgemeinen Plan der Ausstellung und die Bequemlichkeit der übrigen Exponenten nicht beeinträchtige.

16. Sollte ein Exponent es wünschen den Manufacturbetrieb selbst zu zeigen, so wird zur Verdeutlichung desselben durch Proben es gestattet sein die hiefür erforderliche Anzahl von Gegenständen zusammenzustellen, selbst wenn diese ganz verschiedenartige sein sollten; ihre Zahl jedoch darf nicht die Anzahl des wirklich Erforderlichen übersteigen.

(17—25) *)

26. Die Exponenten sind verpflichtet ihre Waaren zu demjenigen Theile des Gebäudes, welches ihnen angewiesen werden wird, zu schaffen und zuvor die Fracht, den Transport und überhaupt alle Ausgaben zu bezahlen.

27. Die Gegenstände und Packen werden durch von den Commissarien Ihrer Majestät hiezu bestimmte Personen von den Fuhren abgehoben und zu den ihnen im Gebäude angewiesenen Plätzen geschafft werden.

28. Nach Erhalt einer Benachrichtigung Seitens der Commissarien darüber, daß die Sachen sich im Gebäude befinden, sind die Exponenten oder deren Bevollmächtigte oder Agenten verpflichtet ihre Sachen selbst auszupacken und in die gehörige Ordnung zu bringen.

29. Die Kasten müssen auf Rechnung der Exponenten oder deren Agenten — sofort nach Durchsicht und Entgegennahme der Waare abseiten der Commissarien — wieder abgeführt werden. Wenn diese Kasten nicht im Verlauf von 3 Tagen nach der Aufforderung hiezu abgeführt sein sollten, so werden sie zum Besten des Ausstellungs-Capitals verwandt werden.

(30—34.)

35. Die Commissarien übernehmen nicht die Errichtung irgend welcher Budentische oder anderer Vorrichtungen zur Placirung der Sachen. Den Exponenten wird es gestattet sein, unter Beobachtung der nothwendigen allgemeinen Bestimmungen nach ihrem Geschmack allerlei Ständer, Budentische, Glasschränke, Repositorien, Ueberhänge, Drapirungen und dergleichen, wodurch ihrer Meinung nach ihre Namen in einem günstigeren Lichte erscheinen würden, einzurichten.

*) Einige Nummern sind offen gelassen worden, damit spätere Bestimmungen eingeschaltet werden können.

36. Die Exponenten oder deren Bevollmächtigte müssen selbst leichte Ueberzüge und andere Bedeckungen (z. B. Callico-Wachstuch) zum Schutz ihrer Waaren gegen Staub beschaffen; Exponenten aber, welche Maschinen oder polirte Metallsachen ausstellen, müssen erforderliche Maßregeln zur Bewahrung derselben vor Rost zur Zeit der Ausstellung treffen.

(37—42.)

43. Exponenten, welche ihre Waaren zu versichern wünschen, müssen solches auf eigene Kosten thun. Es werden alle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden um Feuersbrünsten, Diebstählen und anderen Verlusten vorzubeugen und werden die Commissarien Ihrer Majestät alle und jede von ihnen abhängige Mitwirkung zur gesetzlichen Verfolgung der der Entwendung oder absichtlichen Schadenszufügung Schuldigen eintreten lassen; aber sie übernehmen nicht die Verantwortung für irgend welche Verluste und Beschädigungen, die durch Feuer, Diebstahl oder aus irgend welchen anderen Ursachen entstehen.

44. Die Exponenten können nach eingeholter schriftlicher Erlaubniß der Commissarien von sich aus Handlungsdiener (Männer und Frauen) anstellen, damit diese die exponirten Gegenstände in Ordnung halten und den Besuchern erklären; aber diesen Handlungsdienern wird strenge verboten die Besucher zum Ankauf der Waaren zu bewegen.

(45—49.)

50. Keinerlei im Ausstellungsgebäude exponirten Gegenstände können ohne schriftliche Erlaubniß der Commissarien hiezu aus demselben herausgetragen werden.

(51—54.)

55. Die Commissarien Ihrer Majestät übernehmen es, für diejenigen Maschinen, welche in Thätigkeit sein werden, die Motors zu beschaffen und zwar Dampf mit einem Druck von nicht mehr als 30 Pfund auf den Zoll und Wasser von hohem Druck.

56. Denjenigen, welche einzelne Maschinen oder einen Maschinen-Complex in Thätigkeit zeigen wollen, wird es gestattet sein dieselben, soweit solches möglich ist, unter eigener Aufsicht und durch eigene Arbeiter in Gang zu bringen.

(57—70.)

70. Personen, welche an der Ausstellung Theil zu nehmen wünschen und im Königreich Großbritannien und Irland ihren Aufenthalt haben, werden aufgefordert, sich ungesäumt an den Secretair der HH. Commissaire in London mit der Forderung eines gedruckten Blanquets zu dem Gesuche um Einweisung eines Platzes zu wenden und dabei anzuführen, in welcher der 4 Abtheilungen sie ihre Gegenstände auszustellen wünschen.

71. Ins Blanquet des Gesuchs ist einzutragen:

1) Der Vor- und Familienname des Bittstellers (oder die Firma.)

2) Der Beruf oder das Gewerbe.

3) die Adresse: Straßen-Nr. u. s. w. Bezeichnung der Stadt oder der nächsten Poststation und des Aufenthaltsorts.

4) Die Aufführung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände.

5) Die Nummer der Classe, in welcher die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände zu placiren sein werden.

6) Annähernd der Flächenraum, welcher für die Gegenstände oder für den Kasten, in dem sie ausgestellt sein werden, erforderlich ist.
Länge . . . . Fuß,
Breite . . . . „
Höhe . . . . „
Raum an der Wand für die aufzuhängenden Gegenstände:
Höhe . . . . Fuß,
Breite . . . . „

100. Exponenten des Auslandes und der Colonien müssen sich dieserhalb an die hiefür durch die betreffende Regierung des Auslandes oder der Colonien niedergesetzte Commission oder andere Centralstelle wenden, sobald in Betreff der Niedersetzung einer solchen eine Publication ergangen sein wird.

101. Die Commissarien Ihrer Majestät werden als Central-Administrativ-Autorität in Angelegenheiten der Ausstellung eines jeden Landes nur dasjenige Institut anerkennen, welches ihnen von der Regierung dieses Landes als solches bezeichnet werden wird, und nur durch diese Centralstelle mit den Exponenten in Relation treten.

102. Keinerlei Erzeugnisse ausländischer Manufacturen, wem sie auch angehören oder wo sie auch sich befinden mögen, werden zur Ausstellung ohne Genehmigung der Centralstelle in Ausstellungsangelegenheiten des Landes, aus welchem sie kommen, ausgestellt werden. Die Commissarien Ihrer Majestät werden derselben darüber Mittheilung machen, ein wie großer Raum für die Erzeugnisse des durch sie repräsentirten Landes gewährt werden kann, und welche ferneren Bedingungen und Beschränkungen nach und nach in Bezug auf die Zulassung der Gegenstände zur Ausstellung statuirt worden. Alle durch diese Centralstelle zugegangenen Gegenstände werden zur Ausstellung zugelassen werden, falls nur dieselben keinen größeren Raum erheischen, als welcher für den Staat, aus dem sie kommen, bestimmt ist und wenn zudem ihre Zulassung nicht die allgemeinen Bedingungen und Beschränkungen verletzt. Der Centralstelle eines jeden Staates wird es anheimgestellt sein den Werth der verschiedenen, zur Ausstellung gelangenden Gegenstände zu bestimmen und dafür zu sorgen, daß die eingesandten Gegenstände den wirklichen Zustand der Industrie ihrer Heimath repräsentiren.

103. Für jeden ausländischen Staat werden besondere Räume angewiesen werden, in welchen die Commissarien eines jeden Staates die ihnen anvertrauten Erzeugnisse nach ihrem Gutdenken zu placiren berechtigt sind, unter Beobachtung der einzigen Bedingung, daß alle Maschinen in demjenigen Theil des Gebäudes, welcher für selbige bestimmt worden, so wie alle Bilder in den Gallerien der schönen Künste placirt werden müssen, und gleichfalls unter Beobachtung der allgemeinen Regeln, welche noch in der Folge durch die Commissarien ihrer Majestät zur Bequemlichkeit des Publikums statuirt werden sollten.

104. In Gemäßheit einer bei der Staatsregierung Ihrer Majestät erwirkten Anordnung, werden alle Waaren des Auslandes und der Colonien, welche zur Ausstellung bestimmt und gemäß den festgesetzten Regeln eingesandt und adressirt worden sind, zur Einfuhr nach England und zum Transport ins Ausstellungsgebäude ohne Eröffnung derselben und ohne Zahlung irgend welcher Gebühren zugelassen werden. Aber alle Waaren, welche nach dem Schluß der Ausstellung nicht wieder zurückgeführt worden, werden der Zollzahlung nach den allgemeinen Zollregeln unterworfen sein.

(105—108.)

109. Die Commissarien Ihrer Majestät haben nicht die Absicht, irgend welche Maßnahmen zum Schutz des Eigenthumsrechts an Erfindungen und Bildern durch Erbittung von Privilegien oder Eintragung ins Patentbuch zu übernehmen, da die diesen Gegenstand betreffenden Gesetzbestimmungen seit dem Jahre 1851 bedeutend vereinfacht worden.

Besondere Bestimmungen bezüglich der IV. Abtheilung.

Die schönen Künste der Neuzeit.

37. Classe. Architectur.
38. Classe. Malerei in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen.
39. Classe. Sculptur, Modellir- und Medailleur-Kunst und Schnitzarbeit.
40. Classe. Gravirkunst unter Anwendung von Beizen und Grabstichel.

110. Da die Ausstellung den Zweck hat die Erfolge und den gegenwärtigen Zustand der schönen Künste der Neuzeit zu zeigen, so wird jedem Staate gestattet sein, bezüglich seiner zu entscheiden, für welche Zeitperiode derselbe die Erzeugnisse der vaterländischen schönen Künste auszustellen für nothwendig befinden wird, um den besagten Zweck am besten erreichen zu können.

111. Die Ausstellung der Großbritannischen Erzeugnisse dieser Abtheilung wird die Arbeiten der Künstler, welche am 1. Mai 1762 am Leben waren, so wie der späteren umfassen.

112. In dieser Abtheilung werden keine Belohnungen ertheilt werden.

113. Es wird nicht gestattet sein, für Gegenstände dieser Abtheilung Preise zu fixiren.

114. Die eine Hälfte des für die 4. Abtheilung bestimmten Raumes wird für die ausländischen Staaten, die andere Hälfte aber für die Erzeugnisse der Künstler Großbritanniens und der Colonien angewiesen werden.

115. Die Vertheilung des für die ausländischen Staaten bestimmten Raumes wird nach Maßgabe der Forderungen, welche abseiten der Commission oder Centralstelle in Ausstellungsangelegenheiten eines jeden ausländischen Staates zugehen werden, geschehen. Deshalb ist es sehr wichtig, daß diese Forderungen den Commissarien Ihrer Majestät möglichst zeitig zugehen.

116. Die Placirung der Kunsterzeugnisse innerhalb der einem jeden ausländischen Staate zugewiesenen Raumes wird völlig dem Ermessen der von demselben bestimmten Repräsentanten überlassen sein, mit alleiniger Beobachtung der allgemeinen Regeln.

117. Behufs der Zusammenstellung eines Kataloges ist es wünschenswerth, daß die Central-Commission eines jeden ausländischen Staates den Commissarien Ihrer Majestät zum 1. Januar (20. December) 1862 eine Beschreibung der Kunstgegenstände, welche zur Ausstellung gelangen werden, zugängig mache, unter Anführung des Namens des Künstlers, der Benennung seines Erzeugnisses und wenn möglich der Zeit, wann dasselbe angefertigt worden.

118. Da der Raum, über welchen die Commissarien Ihrer Majestät zur Ausstellung der Kunsterzeugnisse Britanniens disponiren können, beschränkt ist, während es wünschenswerth ist, daß die Ausstellung ein möglichst getreues und genaues Bild der schönen Künste für die gegebene Zeitperiode liefere, so ist eine strenge Auswahl bei der Zulassung der Gegenstände zur Ausstellung erforderlich.

119. Die Auswahl unter den Exponenten, die Bestimmung des einem jeden derselben einzuweisenden Raums, der Anzahl der Erzeugnisse, welche jedem derselben auszustellen gestattet sein soll, sowie die Placirung der Erzeugnisse wird einem besonderen, von den Commissarien Ihrer Majestät ernannten Comité zugewiesen werden.

120. Bei der Auswahl der Erzeugnisse noch lebender Künstler wäre es den Commissarien Ihrer Majestät wünschenswerth, den Wunsch der Künstler selbst in Betreff derjenigen Arbeiten, durch welche sie auf der Ausstellung vorzugsweise sich repräsentirt zu sehen wünschen, vor Augen zu haben. Eine solche von den Künstlern selbst getroffene Wahl der Erzeugnisse wird für die Commissarien nicht unbedingt bindend sein; aber in keinem Falle wird irgend ein Erzeugniß eines lebenden Künstlers gegen seinen brieflich ausgedrückten und den Commissarien nicht später als bis zum 31. März (19. Febr.) 1862 mitgetheilten Willen ausgestellt werden.

121. Die Commissarien Ihrer Majestät werden die Vermittelung nachstehend genannter, im Königreich bestehender 8 Kunstinstitute behufs der Relation mit den Künstlern, welche Mitglieder dieser Institute sind — in Anspruch nehmen, und zwar: der Königlichen Akademie, der Königlich-Schottländischen Akademie, der Königlich Irländischen Akademie, der Gesellschaft der Aquarell-Maler, der Gesellschaft der Großbritannischen Künstler, der neuen Gesellschaft der Aquarell-Maler, des Instituts der Großbritannischen Künstler und des Instituts der Großbritannischen Architecten.

122. Personen, welche als Exponenten in der Britannischen Section der IV. Abtheilung aufzutreten wünschen und nicht Mitglieder eines der obgenannten Institute sind, können sich wegen Erhalts der Blanquets zu den Gesuchen um Anweisung eines Platzes an den Secretair der Commissarien wenden. Diese Blanquets müssen ausgefüllt und den Commissarien zum 1. Juni 1861 vorgestellt sein.

London im April 1861.

Im Auftrage der Commissarien Ihrer Majestät
der Secretair F. R. Sandford.

Die Kanzellei der Commissarien Ihrer Majestät befindet sich in London in West-Strand Nr. 454.

Die Commissarien Ihrer Majestät bitten, den § 6, 100—104, 110 und 115—117 besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Druck wird gestattet. Riga den 12. Juli 1861. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Publication.

Gemäß dem § 44 der Budget-Instruction vom 3. October 1849 werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst die Budget-Assignationen der Livländischen städtischen Cassen pro 1861 zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt gemacht.

1. Budget der Pernauschen Stadt-Cassa.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

		Rubel.	Kop.
Abschn. 1.	Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	10303	42
Abschn. 2.	Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	362	15
Abschn. 3.	Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	8451	40
Abschn. 4.	Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militair-Beamte und andere Ausgaben für das Militair	1342	—
Abschn. 5.	Für Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnützigen Anstalten	5653	11
Abschn. 6.	Für Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	2257	50½
Abschn. 7.	Für kleine Ausgaben	854	33¼
	Summa der laufenden, sowie sämmtlicher Ausgaben	29223	91¾

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Abschn. 1.	Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrokstücken	21754	2½
Abschn. 2.	An Steuern von den Immobil-Besitzern	879	20
Abschn. 3.	An Steuern von den Industriellen	2515	76
Abschn. 4.	An indirecten Steuern	353	—
Abschn. 5.	An Hilfseinkünften	3138	32
	Summa der gewöhnlichen Einkünfte	28640	30½

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	660	19¼
Summa aller Einkünfte	29300	49¾

2. Budget der Pernauschen Quartier-Verwaltung.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

1) Unterhaltung des Quartier-Collegii	586	10
2) Für Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	3713	71
3) Für Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	215	75
4) An kleinen Ausgaben	296	75
Summa der laufenden Ausgaben	4812	31

Capitel 2.

Einmalige Ausgaben	1567	30
Summa aller Ausgaben	6379	61

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

1) An Steuern von den Immobilbesitzern	2733	94
2) „ „ von den Industriellen	2827	15
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	5561	9

Capitel 2.

Außerordentliche Einkünfte	818	52
Summa aller Einkünfte	6379	61

ПРИЛОЖЕНИЕ

3. Budget des Pernauschen Brand-Collegii.

I. Ausgaben.

Laufende Ausgaben.

	Rubel.	Kop.
1) Für die Unterhaltung der Beamten und der Canzellei	345	33
2) Für die Remonte der Stadtgebäude	32	99
3) An kleinen Ausgaben	17	65
Summa aller Ausgaben	395	97

II. Einnahmen.

Gewöhnliche Einkünfte.

1) An Steuern von den Immobilbesitzern	467	20
2) „ kleinen und zufälligen Einkünften	4	—
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	471	20
Außerordentliche Einkünfte	10	—
Summa aller Einkünfte	481	20

4. Budget der Dörptschen Stadt-Cassa.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Abschn. 1.	Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	11898	93½
Abschn. 2.	Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	1609	57
Abschn. 3.	Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	3155	18
Abschn. 4.	Für Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	—	—
Abschn. 5.	Für die Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnützigen Anstalten	505	—
Abschn. 6.	Für Bezahlung der Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	525	—
Abschn. 7.	Für kleine Ausgaben	1320	6
	Summa der laufenden, sowie aller Ausgaben	19013	74½

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Abschn. 1.	Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrokstücken	15186	32
Abschn. 2.	An Steuern von den Immobilbesitzern	1717	43
Abschn. 3.	„ „ von den Industriellen	883	10
Abschn. 4.	An indirecten Steuern	275	20
Abschn. 5.	An Hilfseinkünften	776	28½
Abschn. 6.	An geringfügigen und zufälligen Einkünften	62	11
	Summa der gewöhnlichen Einkünfte	18900	74½

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	565	52
Summa aller Einkünfte	19466	26½

5. Budget der Dörptschen Quartier-Cassa.

I. Ausgaben.

1) Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	565	76
2) Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt, Remonte der Quartierhäuser und Anstalten	1315	93
3) Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	5192	61
4) Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	1000	—
5) Für kleine Ausgaben	158	60
Summa aller Ausgaben	8232	90

II. Einnahmen.

1) An Steuern von den Immobilbesitzern	6092	10
2) An Steuern von den Industriellen	2030	68

	Rubel.	Kop.
3) An Hilfseinkünften	110	12
4) An außerordentlichen Einkünften	1715	1
Summa aller Einkünfte	9947	91

6. Budget der Dörptschen Polizei-Cassa.

I. Ausgaben.

	Rubel.	Kop.
Abschn. 1. Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	5632	61
Abschn. 2. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	4986	50
Abschn. 3. Für kleine Ausgaben	360	68
Summa aller Ausgaben	10979	79

II. Einnahmen.

	Rubel.	Kop.
Abschn. 1. An Steuern von den Immobilbesitzern	5104	18
Abschn. 2. An Steuern von den Industriellen	5104	18
Abschn. 3. An Hilfseinkünften	771	43
Summa aller Einkünfte	10979	79

7. Budget der Wendenschen Stadt-Cassa.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

	Rubel.	Kop.
Abschn. 1. Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	1915	10
Abschn. 2. Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	620	6½
Abschn. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	1030	79
Abschn. 4. Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	227	7
Abschn. 5. Für die Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnützigen Anstalten	1877	42
Abschn. 6. Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	440	35
Abschn. 7. Für kleine Ausgaben	270	59
Summa der laufenden Ausgaben	6381	38½

Capitel 2.

	Rubel.	Kop.
Einmalige Ausgaben	325	—
Summa aller Ausgaben	6706	38½

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

	Rubel.	Kop.
Abschn. 1. Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrokstücken	2536	71
Abschn. 2. An Steuern von den Immobilbesitzern	1262	20
Abschn. 3. An Steuern von den Industriellen	217	—
Abschn. 4. An indirecten Steuern	33	56
Abschn. 5. An Hilfseinkünften	2369	91¼
Abschn. 6. An geringfügigen und zufälligen Einnahmen	5	93
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	6425	31¼

Capitel 2.

	Rubel.	Kop.
An außerordentlichen Einkünften	206	90
Summa aller Einkünfte	6632	21¼

8. Budget der Werroschen Stadt-Cassa.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

	Rubel.	Kop.
Abschn. 1. Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	1638	67
Abschn. 2. Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	144	23
Abschn. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	287	23
Abschn. 4. Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	875	36
Abschn. 5. Für die Unterhaltung von Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnützigen Anstalten	2573	83

		Rubel.	Kop.
Abschn. 6.	Für die Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	—	—
Abschn. 7.	Für kleine Ausgaben	292	95
	Summa der laufenden Ausgaben	5812	27

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben	314	24 ½
Summa aller Ausgaben	6126	51 ½

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Abschn. 1.	Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrokstücken	40	75
Abschn. 2.	An Steuern von den Immobilbesitzern	1032	95
Abschn. 3.	An Steuern von den Industriellen	2279	44 ½
Abschn. 4.	An indirecten Steuern	34	12
Abschn. 5.	An Hilfseinkünften	1098	38
Abschn. 6.	An geringfügigen und zufälligen Einnahmen	—	—
	Summa der gewöhnlichen Einkünfte	3542	64 ½

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	1640	87
Summa aller Einnahmen	6126	51 ½

9. Budget der Walkschen Stadt-Cassa.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Abschn. 1.	Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	1966	73
Abschn. 2.	Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	250	54
Abschn. 3.	Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	956	97
Abschn. 4.	Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	8	55
Abschn. 5.	Für die Unterhaltung von Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnützigen Anstalten	1548	94
Abschn. 6.	Für Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	—	—
Abschn. 7.	Für kleine Ausgaben	374	65 ½
	Summa der laufenden Ausgaben	5106	38 ½

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben	90	—
Summa aller Ausgaben	5196	38 ½

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Abschn. 1.	Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrokstücken	1430	73
Abschn. 2.	An Steuern von den Immobilbesitzern	—	—
Abschn. 3.	An Steuern von den Industriellen	382	8
Abschn. 4.	An indirecten Steuern	5	59
Abschn. 5.	An Hilfseinkünften	3378	24 ½
Abschn. 6.	An geringfügigen und zufälligen Einnahmen	—	—
	Summa der gewöhnlichen Einkünfte	5196	64 ½

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	55	74
Summa aller Einkünfte	5252	38 ½

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 78. Середа, 12. Іюля — Mittwoch, 12. Juli **1861.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Requisition des Commandeurs des 4. Reserve-Bataillons des Jakutskischen Infanterie-Regiments wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem aus dem obgenannten Bataillon am 19. Mai c. entwichenen Gemeinen Martin Janows Sohn Stange, welcher laut seiner Formulairliste, aus dem im Rigaschen Kreise belegenen Gute Dreilingsbusch am 20. Mai 1849 in den Militairdienst abgegeben worden, anzustellen und im Betreffungsfalle denselben sofort an den Commandeur des Rigaschen Bataillons der innern Wache zur weitern Anordnung auszusenden, über das Geschehene aber gleichzeitig der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 2591.

* * *

In Folge einer desfallsigen Unterlegung des Werroschen Magistrats wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem zum simpeln Bürgeroklad der Stadt Werro bei der 10. Seelen-Revision mit dem Alter von 30 Jahren verzeichneten, paßlosen Carl Rudolph Eichenbaum anzustellen und im Betreffungsfalle denselben an den obgenannten Magistrat auszusenden. Nr. 2773.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Pawel Pawlowsky nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin $7\frac{3}{4}$ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes lockiges Hauptthaar, braune Augenbrauen, hellblaue Augen, eine dicke Nase, einen gewöhnlichen Mund mit einer dicken Unterlippe, ein breites Kinn, ein breites Gesicht, ist ungefähr 40 Jahre alt; in der untern Kinnlade fehlt ihm auf beiden Seiten je ein Zahn. Besondere Kennzeichen: auf dem Rücken und auf der rechten Seite des Körpers hat er einige erhabene Geburtsflecken in der Größe einer Erbse.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1586. 1

* * *

In Folge Leuterationsurtheils des Livländischen Hofgerichts ist die Vagabundin Anna Wassikowsky alias Anna Woitekuna alias Barbara Dubinsky auf ein Jahr ins Arbeitshaus abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, kräftiger Körperconstitution, hat dunkelbraunes ins schwarze übergehende Hauptthaar, dergleichen Augenbrauen, graubraune Augen, eine lange Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein spitzes Kinn, ein rundes Gesicht, ist ungefähr 31 Jahre alt und hat keine besonderen Kennzeichen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der

gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1581. 1

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Petrow in die Dünamündesche Festungs-Arrestanten-Compagnie abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 5¼ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Hauptthaar, dergleichen Augenbrauen, braune Augen, eine kleine spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes etwas hervorstehendes Kinn, ein ovales reines Gesicht, ist ungefähr 26 Jahre alt und hat gesunde reine Zähne. Als besonderes Merkmal dient, daß er auf der Gürtelstelle eine Narbe in Folge einer Wunde hat und daß er im linken Ohr einen Ohrring trägt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1596. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von der großen Gilde ist an Stelle des verstorbenen Aeltesten Nicholas Hill, Aeltester Robert Stauwe zum Administrator der Disconto Cassa erwählt und vom Rathe in solcher Qualität bestätigt worden.

Als Canzellisten des Kämmerei- und Amtsgerichts sind miethweise angestellt worden: August Dietrich Bluhm und Carl Schwedenberg.

Riga, den 10 Juni 1861. Nr. 5195.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Kreisdeputirte Carl von Kahlen auf das im Wendenschen Kreise und Palzmarschen Kirchspiele belegene Gut Palzmar mit Friedrichshof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 4. Juli 1861. Nr. 1133. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät um Mortification des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1860 und folgende Termine nebst zugehörigem Talon zu dem Livländischen Pfandbriefe sub Nr. 29/4032 Willustfer, groß 100 Thl. Alb., der Cessionsschriften zu den Livländischen Pfandbriefen sub Nr. 40/2700 Seltinghof, groß 1000 Rbl. S. und Nr. 72/5709 Alt- und Neu-Kalnemoise, groß 750 Rbl. S., des zugehörigen Talons zu dem Zinsbogen des Livländischen Pfandbriefs sub Nr. 5/7073 Heimthal, groß 1000 R. S. und der Zinsbogen mit Coupons pro Apriltermin 1859 und folgende Termine nebst zugehörigen Talons zu den Livländischen zwei Pfandbriefen sub Nr. 18/7920 Carlsruhe, groß 100 Rbl. S. und Nr. 32/5132 Ramelshof, groß 100 Rbl. S., welche angezeigtermaßen abhanden gekommen sind, gebeten worden, so werden in Grundlage des Patens der Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorbezeichneten Zinsbogen, der Talons und der Cessionsschriften rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 19. December 1861, bei dieser Ober-Direction anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Zinsbogen, Talons und Cessionsschriften für ungiltig erklärt und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 19. Juni 1861. Nr. 1078. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät um Mortification der von der Estnischen Districts-Direction ausgestellten, angezeigtermaßen abhanden gekommenen Zinseszinsscheine

vom 14. Mai 1857 sub Nr. 304/2374, groß 50 R. S.
vom 14. Mai 1857 sub Nr. 305/2375, groß 50 R. S.
vom 15. November 1850 sub Nr. 68/758, groß 80 R. S. und
vom 15. November 1850 sub Nr. 106/906, groß 20 Rbl. S.

gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852 Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten vier Zinseszinsscheine rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 19. December 1861 bei dieser Ober-Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Zinseszinsscheine für ungültig erklärt und das weitere Vorschriftmäßige hierin verfügt werden wird.

Riga, den 19. Juni 1861. Nr. 1073. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das allhier in unmittelbarer Nähe des Marktes in der Catharinenstraße sub Nr. 96 belegene steinerne Wohnhaus des Kupferschmiedemeisters Otto Georg Stoltz, mit Inbegriff des im besten Zustande befindlichen Handwerksgeräthes, auf Wunsch des Besitzers unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand verkauft oder aber auch auf einen längern Zeitraum vermiethet werden kann. Nr. 663. 1

Wenden-Rathhaus am 24. Juni 1861.

* * *

Von dem 3. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises werden hiemit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements ersucht, dem preußischen Unterthan Carl Apel, gewesenen Bäcker auf der Fabrik Quellenstein, im Falle er sich im Jurisdictionsbezirke einer derselben betreffen lassen sollte, eröffnen zu wollen, daß er in Sachen der Tignitzschen Guts-Verwaltung wider ihn, und umgekehrt, am 1. August c. zur Sitzungszeit bei diesem Kirchspielsgerichte, auf dem Gute Neu-Bornhusen im Hallistschen Kirchspiele compariren solle. Nr. 843.

Neu-Bornhusen, den 1. Juli 1861.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg geb. von Schleyer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß Supplicantin verstorbener Eltern, weiland dimitt. Selburgschen Instanz-Secretairen Friedrich Christoph von Schleyer und dessen Ehegattin weiland Louise von Schleyer geb. von Völkersahm und insbesondere an das zum Nachlasse des genannten Friedrich Christoph von Schleyer gehörige, zufolge des am 11. Mai d. J. corroborirten hofgerichtlichen Adjudications-Abscheids vom 18. April d. J. sub Nr. 1387 der eingangsgenannten Supplicantin bereits jure hereditario zum alleinigen Eigenthum zugeschriebene, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Nursie sammt den, dem Gute Quellenhof zugetheilt gewesenen und wiederum zum Gute Alt-Nursie zurückgetheilten Gesinden Horsa, Hansa und Maerdi sammt Appertinentien und Inventarien, aus irgend einem Rechtsgrunde Erbforderungs- oder anderweitige Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider den geschehenen Besitzübergang des genannten Gutes auf Supplicantin formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Georg von Freymann, wegen des demselben gebührenden Kaufschillingsrestes, sowie mit Ausnahme der Caroline von Freymann geb. von Stackelberg, wegen der derselben transactlich zugesicherten Lebtags-Rente, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der Nachlaß des weiland dimitt. Selburgschen Instanz-Secretairen Friedrich Christoph v. Schleyer und dessen Ehegattin weil. Louise v. Völkersahm und in specie das zum Nachlasse des genannten Friedrich Christoph von Schleyer gehörige Gut Alt-Nursie sammt den dem Gute Quellenhof zugetheilt gewesenen und wiederum zum Gute Alt-Nursie zurückgetheilten Gesinden Horsa, Hansa und Maerdi nebst Appertinentien und Inventarien, mit alleiniger Ausnahme der von der Meldung in diesem Proclam eximirten Schulden und Verhaftungen der Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg geb. von Schleyer zu deren alleinigem erblichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 27. Juni 1861.

Nr. 2327. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Hrn. Landraths Baron Ernst v. Campenhausen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Nicolai von Huhn am 11. December 1859 abgeschlossenen und am 14. December 1859 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 45000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene Gut Daiben sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen. oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung qu. Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Daiben ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der Inhaber sämmtlicher auf gedachtes Gut ingrossirter und contractlich übernommener Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. h. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hogerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu praecludiren sind und das Gut Daiben sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Ernst Baron von Campenhausen zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß, den 28. Juni 1861. 3

Nr. 2297.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Landrath von Brasch, nachdem er zufolge des mit dem Herrn Ordnungsgerichts-Archivar Baranius am 30. April 1861 abgeschlossenen und am 3. Mai 1861 hierselbst corroborirten Kaufcontractes die in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 87 und 88 in der Karlowa- und Salzstraße, auf Kirchengrund belegenen drei Wohnhäuser sammt Nebengebäuden, Gartenplätzen und allen sonstigen Appertinentien für die Summe von 14,500 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 29. Juni 1862 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Landrath Leon von Brasch, nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 18. Mai 1861.

Nr. 637. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. füget das Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn P. A. von Sivers nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von dem gedachten Herrn P. A. von Sivers eigenthümlich zugehörigen Gute Rappin mit Woebs das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige, im Köndo-Dorfe abgetheilte Grundstück Andrese, groß 26 Thl. 26 Gr. nebst den dazu gehörigen einen Streu-Heuschlag und Gehege in Kalsasoo, auf den Jacob und Peter Heidson für den Preis von 2600 Rbl. S., sowie das zum Gehorchslande besagten Gutes gehörige, im Dorfe Köndo abgetheilte Grundstück Andreise nebst 4 streugelegenen Heuschlagstücken, deren eines Prauzniit, die drei andern Kalsasooniit benannt und alle darauf stehenden Gebäude mit Ausnahme der Schmiede und der Wohnung nebst Wirthschaftsgebäuden des Schmieds, groß 30 Thaler 36 Gr., auf den Jurri Suik für den Preis von 3000 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Rappin mit Woebs lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre etwaigen Erben angehören sollen, als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können ver-

meinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden solle.

Dorpat, den 23. Mai 1861. Nr. 689. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke:

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 156 belegene, bis hiezu dem hiesigen Kaufmanne 3. Gilde J. F. Erdell eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn dimitt. Kreisdeputirten Georg von Stryk laut zwischen ihm und dem ersteren am 22. April c. abgeschlossenen und am 4. Mai corroborirten Kaufcontracts für die Summe von achttausend fünfhundert Rbl. S.-M. acquirirte hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien und
2) an das in dieser Stadt sub Nr. 61 b belegene, bis hiezu den resp. Intestaterben des weiland Dr. med. Ernst Carlblom zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Kreisrichter und Ritter H. von zur Mühlen laut zwischen ihm und jenen erwähnten Carlblomschen Intestaterben unter landwaisengerichtlicher Ratihabition am 11. d. M. abgeschlossenen und am 25. d. M. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von sechstausend Rbl. S.-M. acquirirte hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien —

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II, § 6, Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato d. h. bis zum 16. Juli 1862 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und die genannten Grundstücke den obangeführten Acquirenten, das sind: dem Herrn dimitt. Kreisdeputirten Georg von Stryk und dem Herrn Kreisrichter und Ritter H. von zur Mühlen zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen. Nr. 539. 2

Fellin-Rathhaus, am 29. Mai 1861.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst verstorbenen Wittwe Dorothea Külep, genannt Kann, entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 7. December 1861 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 7. Juni 1861.

Nr. 727. 2

* * *

Von dem 1. Wendenschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, die auf Erbrecht oder welchem andern Grunde an den Nachlaß des am 4. Mai a. c. unter dem Gute Schloß-Ronneburg verstorbenen Wendenschen Bürgerocladisten Peter Stallon irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden, mit der Warnung, daß im Unterlassungsfalle nach Ablauf dieses Proclams Niemand weiter gehört, sondern der in Rede stehende Nachlaß den sich gemeldet habenden Erben ausgereicht werden wird. Nr. 602. 1

Ramelshof im 1. Wendenschen Kirchspielsgerichte am 19. Mai 1861.

* * *

Von Einem Kaiserlichen 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des kürzlich in Kusen mit Tode abgegangenen Tischlermeisters Theodor Uhl irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 5. September c. sub poena praeclusi bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern präcludirt sein sollen. In gleicher Frist haben sich Diejenigen, welche dem Ver-

storbenen schuldig verblieben sind, zu melden, andernfalls mit ihnen strenge nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Metzküll, am 5. Juni 1861. Nr. 865. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc. werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar alle Diejenigen, welche irgend welche Rechts- oder Erbansprüche an die hieselbst verstorbenen Schwestern Elisabeth und Julie Ahlers zu haben oder denselben schulden sollten, hiedurch peremtorie aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag, d. i. bis zum 26. Juli 1862 sub poena praeclusi et perpetui silentii persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre fundamenta crediti beizubringen oder zur Vermeidung gesetzlicher Commination ihre etwanigen debita anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Verlauf dieses Termines nicht weiter gehört oder zugelassen, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen praecludirt werden sollen. Nr. 996. 2

Wolmar-Rathhaus, den 14. Juni 1861.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt, im 2. Quartal an der Ecke der Ritter- und Heiligen-Geist Gasse sub N°. 175/55 belegene, den Erben des weiland Handlungs-Commis Caspar George Barlehn gehörig gewesene und von denselben mittelst am 1. Juni d. J. abgeschlossenen und am 3. Juni corroborirten Contracts an den Herrn Forstmeister und Stabscapitain Adalbert von Müller verkaufte theils hölzerne, theils steinerne Wohnhaus nebst Appertinentien, irgend welche Ansprüche haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung protestiren wollen, hiermit aufgefordert, solche ihre Ansprüche oder Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe zu exhibiren und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser praeclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto praecludirt werden soll, das vorbezeichnete Wohnhaus nebst Appertinentien aber dem rechtmäßigen Acquirenten Herrn Forstmeister Stabscapitain Adalbert von Müller adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten! 2

Pernau-Rathhaus, den 8. Juni 1861. Nr. 1242

* * *

Von Einem Kaiserlichen 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden Alle, die an den Nachlaß des verstorbenen Neu-Karrishofschen Tido-Gesindeswirthen Märt Tiit rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, sowie auch alle die, welche dem Verstorbenen verschuldet sind, oder ihm gehörige Effecten in Händen haben, hiemit aufgefordert und angewiesen, bis zum 7. September a. c. ihre resp. Forderungen beim Neu-Karrishofschen Gemeindegerichte zu verlautbaren, die dem verstorbenen Märt Tiit gehörigen Effecten daselbst abzuliefern, sowie an dem genannten Tage sich zur Regulirung daselbst einzufinden. Nach Ablauf dieser Frist verlautbarte Forderungen können nicht mehr berücksichtigt, mit den Schuldnern aber wird alsdann nach den Gesetzen verfahren werden.

Neu-Bornhusen, am 9. Juni 1861.

Nr. 763. 1

Torge.

Nachdem Allerhöchst genehmigt worden, daß von den zwischen dem Badeorte Bilderlingshof und Majorenhof belegenen Grundstücken die nachgebliebenen 54 Grundplätze, jeder Platz 800 Q.-Faden groß, auf unbefristete Zeit in Pachtbesitz vergeben werden können, hat der Baltische Domainenhof behufs Ausbot dieser Plätze, welche entweder einzeln oder auch mehre im Zusammenhange vergeben werden können, den Torg auf den 25. Juli und den Peretorg auf den 28. Juli d. J. anberaumt, und bringt solches zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß die speciellen Bedingungen, unter welchen diese Grundplätze vergeben werden, in der Kanzelei der Forst-Abtheilung einzusehen sind.

Riga-Schloß, den 5. Juli 1861.

Nr. 9481. 2

* * *

Diejenigen, welche den Erbau eines Flachswaagegebäudes zwischen der Suworow- u. Marienbrücke, bestehend aus einem massiven Mittelbau mit Seitenflügeln aus Holz, übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 13., 18. u. 20. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, Kostenanschläge und Bauzeichnungen, sowie zur Bestellung der erforderlichen Cautionen beim Rigaschen Stadt-Cassa Collegio zu melden. Nr. 627. 2

Riga-Rathhaus, den 4. Juli 1861.

Лица, желающія принять на себя постройку зданія для льняной важни между Суворовскимъ и Маріинскимъ мостами, середину зданія изъ камня а флигеля изъ дерева, приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наимень-

шихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 13., 18. и 20. ч. Іюля настоящаго года съ часа по полудни, заранѣе же тѣ лица имѣютъ явиться въ оную же Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій, смѣтъ и плановъ равно и для представленія требуемыхъ залоговъ. № 627. 2

Рига-Ратгаузъ, 4. Іюля 1861 года.

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium fordert diejenigen Uhrmachermeister, welche das Aufziehen und die Beaufsichtigung der Stadtuhren übernehmen wollen, desmittelst auf, sich dieserhalb baldmöglichst bei genanntem Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 10 Juli 1861.

Nr. 655. 3

* * *

Von dem Baltischen Domainenhofe wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung nachbenannter Krons-Obrockstücke auf 3 und 6 Jahre vom 1. Januar 1862 ab, die desfallsigen Torge am 4. und 8. August c. beim Domainenhofe abgehalten werden sollen, in dessen Canzelei die speciellen Bedingungen eingesehen werden können und haben sich die etwanigen Pachtliebhaber zeitig mit ihren Gesuchen und unter Beibringung der erforderlichen Saloggen bei dieser Palate zu melden.

1) Der Dünamünde-Holzhafen in einer Ausdehnung von 3355 Q.-Faden.

2) Der auf der Westseite des Dünamünde-holms belegene 51 Dessätinen 800 Q.-Faden große Memme-Heuschlag.

3) Der am Katharinendamm und dem Dünabollwerke belegene Anlage- und Stapelplatz von 1835 Q.-Faden am Umfange. 2

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ что 4го и 8го Августа с. г. будутъ въ оной производиться торги на отдачу въ содержаніе ниже поименованныхъ казенныхъ оброчныхъ статей на 3 и 6 лѣтъ съ 1го Января 1862 г.

1) Динаминдская лѣсная гавань пространствомъ въ 3355 кв. саж.

2) Сѣнокосъ на Динаминдскомъ острову подъ названіемъ мемме 51 десят. 800 кв. саж.

3) складочное мѣсто у Екатерининской дамбы пространствомъ въ 1835 кв. саж.

Подробныя условія можно узнать въ канцеляріи Палаты Государственныхъ Имуществъ, куда лица желающія торговатся имѣютъ явится съ представленіемъ прошеній и подробныхъ залоговъ. 2

Anzeige für Kur- und Livland.

Es werden nachstehende Arbeiten zur Uebernahme in Torgen wiederholt ausgeboten, als:

1) die Erweiterung des Durchflusses zwischen dem Aa-Fluß und dem Drixe-Fluß bei Mitau, veranschlagt auf die Summe von 466 Rbl. 80 Kop. S., und

2) die Füllung und Trockenlegung des zum Stapeln des Holzes bei Mitau bestimmten Heuschlagplatzes, veranschlagt auf 3992 Rbl. 43 Kop. S. Es werden daher von Seiten der Mitauschen Stadtkämmerei diejenigen Personen, welche diese Arbeiten vereint zur Ausführung zu übernehmen gesonnen sein sollten, aufgefordert, in dem auf den 30. Juni c. anberaumten Torgtermin und dem auf den 4. Juli c. angesetzten Peretorge mit den gehörigen Sicherheiten versehen, die bei schriftlichen Anmeldungen zu verabreichen sind, zu erscheinen und ihre Mindestforderungen zu verlautbaren. Die Torgbedingungen, Kostenanschläge und Pläne sind bei der Kämmerei täglich zur gewöhnlichen Sitzungszeit zu inspiciren.

Mitau Stadtkämmerei, den 23. Juni 1861. 2

Nr. 193.

(Kurländ. Gouv.-Ztg. vom 28. Juni 1861, Nr 51.)

Immobilien-Verkäufe.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im 3. Stadttheile sub Nr. 147b an der Annenhofschen Straße belegene, den Erben des verstorbenen Soldaten Jaan Kürwit gehörige hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 18. August 1861 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 678.

Dorpat-Rathhaus, am 31. Mai 1861. 1

* * *

Am 10. August d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland Tischlermeisters Johann Jacobsohn gehörige, allhier außerhalb der Moskauschen Vorstadt, an der Lubahnschen Straße sub Land-Pol.-Nr. 7, belegene Wohnhaus sammt Appertinentien und dem Benutzungsrechte des dazu eingemessenen 2575 Quadrat-Ruthen großen, mit obiger Besitzlichkeit verbun-

denen Stadt-Canon-Grundplatzes, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. Carl Ed. Seebode,
Waisen-Buchhalter. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst im 2. Stadttheile am Neumarkt sub Nr. 77 auf Erbgrund belegene, den Erben des weiland Herrn Staatsraths Baron Otto v. Ungern-Sternberg gehörige Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Gartenplatz und sonstigen Appertinentien öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 18. August 1861 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 7. Juni 1861.
Nr. 723. 2

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag den 14. Juli, Nachmittag 2 Uhr, in der Börse das 60 Roggen-Lasten tragende von Eichen- und Fichten-Holz erbaute, in segelfertigem Stande befindliche Schoonerschiff „Die Probe" meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Das Schiff ist am Ufer bei Radecky, Groß-Klüvers-Holm, zu besehen.
Fr. Meuschen. 1

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Placatpaß der Mitauschen Kreisrentei vom 18. Januar 1860, giltig bis zum 28. Januar 1861, des Andrei Ploste vom Gute Waldegohlen.

Der Placatpaß des Peter Thalberg vom 16. Juni 1861, Nr. 1210.

Das P.-B.-B. des Leon Semenow Suchowetkin.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Ferdinand Schilling, 3

Ludwig Eduard Schröder, Peter Alexejew Martjanow, 2

Uhrmachergesell Konrad Hofren, 1

nach dem Auslande.

Michail Michailow Golembewsky, Sophie Shirartowa, Iwan Feodorow Kamatowsky, Timofei Grigorjew, Jacobine Wilhelme Baeck, Michail Chodasewitsch, Cäcilie Senkewitschewna, Helena Dorothea Koljuzkoi, Wasil Jakowlew, Samuel Scheinesson, Lewin Markus Schlocker, Carl Ernst Graf, Bogdan Bogdanow Klein, Iwan Alexei Iwanow, Heinrich Gottlieb Freundling, Adam Smetscherowsky, Alexander Gulewitsch, Adam Tschettschot, Iwan Sapasnik, Carl Breitfuß, Jurre Böhme, Michail Alexejew Matwejew, Agafja Awdejewa Kaschinowa, Anna Maria Elisabeth Herring, Johann Robert Julius Rosenbaum, Wittwe Marie Charlotte Korn, Ipolit Kasimirow Saborsky, Jegor Jossisow Poruchow, Dmitri Petrow Michailow, Arsenti Filipow Michailow, Praskowja Semenowa Kulikowa, Lukerja Andrejewa Kulikowa, Wassilissa Andrejewa Kulikowa, Anna Caroline Grünberg, Friedrich Stahl, Wittwe Ewka Sinewitsch, Gustav Friedrich Simson, Salmann Neuchow Eselson, Berk Schmaew Aiasch, Jegor Fedorow Spitzin, Salmann Meerowitsch Aronsohn,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt als Beilage das Budget der Livländischen städtischen Cassen für 1861.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.

10. Budget der Wolmarschen Stadt-Cassa.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

		Rubel.	Kop.
Abschn. 1.	Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung . . .	1217	50
Abschn. 2.	Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt . . .	266	55
Abschn. 3.	Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt . . .	529	74
Abschn. 4.	Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair . . .	221	57
Abschn. 5.	Für die Unterhaltung von Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnützigen Anstalten . . .	1133	16
Abschn. 6.	Für die Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien . . .	—	—
Abschn. 7.	An kleinen Ausgaben . . .	167	36
	Summa der laufenden Ausgaben	3535	88

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben . . .		140	—
	Summa aller Ausgaben	3675	88

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Abschn. 1.	Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrokstücken . . .	448	45
Abschn. 2.	An Steuern von den Immobilbesitzern . . .	730	12
Abschn. 3.	An Steuern von den Industriellen . . .	1573	62½
Abschn. 4.	An indirecten Steuern . . .	34	40
Abschn. 5.	An Hilfseinkünften . . .	42	86
Abschn. 6.	An geringfügigen und zufälligen Einkünften . . .	22	—
	Summa der gewöhnlichen Einkünfte	2851	45½

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften . . .		826	10
	Summa aller Einkünfte	3677	55½

11. Budget der Arensburgschen Stadt-Cassa.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Abschn. 1.	Für die Unterhaltung der Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung . . .	4901	8
Abschn. 2.	Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt . . .	1146	32½
Abschn. 3.	Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt . . .	1455	76
Abschn. 4.	Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair . . .	497	78
Abschn. 5.	Für die Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnützigen Anstalten . . .	1481	40
Abschn. 6.	Für die Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien . . .	—	—
Abschn. 7.	An kleinen Ausgaben . . .	130	89¼
	Summa der laufenden Ausgaben	9613	23¾

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben . . .		76	—
	Summa aller Ausgaben	9689	23¾

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

		Rubel.	Kop.
Abschn. 1	Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrokstücken	4463	89 1/2
Abschn. 2.	An Steuern von den Immobilbesitzern	3927	9
Abschn. 3.	An Steuern von den Industriellen	642	70
Abschn. 4.	An indirecten Steuern	24	43
Abschn. 5.	An Hilfseinkünften	399	99 1/2
Abschn. 6.	An geringfügigen und zufälligen Einnahmen	11	20
	Summa der gewöhnlichen Einkünfte	9469	31

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	396	54
Summa aller Einnahmen	9865	85

12. Budget der Fellinschen Stadt-Cassa.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Abschn. 1.	Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	2468	47
Abschn. 2.	Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	274	72 1/2
Abschn. 3.	Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	1160	—
Abschn. 4.	Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	392	95
Abschn. 5.	Für die Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnützigen Anstalten	1489	13
Abschn. 6.	Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	435	45
Abschn. 7.	An kleinen Ausgaben	166	97 3/4
	Summa der laufenden Ausgaben	6387	70 1/4

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben	691	50
Summa aller Ausgaben	7079	20 1/4

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Abschn. 1.	Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrokstücken	3908	51
Abschn. 2.	An Steuern von den Immobilbesitzern	750	12
Abschn. 3.	An Steuern von den Industriellen	1102	61
Abschn. 4.	An indirecten Steuern	22	18
Abschn. 5.	An Hilfseinkünften	1269	81
Abschn. 6.	An geringfügigen und zufälligen Einkünften	25	97
	Summa der gewöhnlichen Einkünfte	7079	20

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	—	—
Summa aller Einkünfte	7079	20

13. Budget der Lemsalschen Stadt-Cassa.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

		Rubel.	Kop.
Abschn. 1.	Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	1082	34
Abschn. 2.	Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	124	68
Abschn. 3.	Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	567	8
Abschn. 4.	Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	42	22
Abschn. 5.	Für die Unterhaltung von Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnützigen Anstalten	790	1
Abschn. 6.	Für die Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	—	—
Abschn. 7.	Für kleine Ausgaben	58	12
	Summa der laufenden Ausgaben	2664	45

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben		440	47
	Summa aller Ausgaben	3104	92

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Abschn. 1.	Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrokstücken	232	16
Abschn. 2.	An Steuern von den Immobilbesitzern	200	—
Abschn. 3.	An Steuern von den Industriellen	106	30
Abschn. 4.	An indirecten Steuern	3	—
Abschn. 5.	An Hilfseinkünften	1293	92
Abschn. 6.	An geringfügigen und zufälligen Einnahmen	—	—
	Summa der gewöhnlichen Einkünfte	1835	38

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften		1503	90 1/4
	Summa aller Einkünfte	3339	28 1/4

14. Budget des Gerichtsfleckens Schlock.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Abschn. 1.	Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	1209	38 3/4
Abschn. 2.	Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	169	90
Abschn. 3.	Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	274	13
Abschn. 4.	Für die Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnützigen Anstalten	142	86
Abschn. 5.	Für die Bezahlung der Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	567	50
Abschn. 6.	An kleinen Ausgaben	75	98
	Summa der laufenden Ausgaben	2439	75 3/4

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben		—	—
	Summa aller Ausgaben	2439	75 3/4

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

	Rubel.	Kop.
1) Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrokstücken	1934	96 1/4
2) An Steuern von den Industriellen	233	70
3) An indirecten Steuern	2	63
4) An geringfügigen und zufälligen Einkünften	30	—
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	2201	29 1/4

Capitel 2.

	Rubel.	Kop.
An außerordentlichen Einkünften	240	—
Summa aller Einkünfte	2441	29 1/4

Riga-Schloß, den 27. Juni 1861. Nr. 1147.

Livl. Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**